

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese AVB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen und Personengesellschaften. Ausgenommen sind oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn die RICO GmbH (nachfolgend RICO genannt) ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(2) Sämtliche Lieferungen von RICO erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AVB. Die AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt oder um solche Rechtsgeschäfte, die mit dem vorliegenden in Zusammenhang stehen.

## § 2 Vertragsabschluss

Individuell durch RICO erstellte Angebote können nur sofort, bzw. innerhalb der üblichen Fristen gem. § 147 BGB angenommen werden.

## § 3 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten die Preise EXW (INCOTERMS 2010), ohne Verpackung, Fracht, Porto, Zölle, Zuschläge, Versicherung, etc. zzgl. Mehrwertsteuer. Diese Kosten werden gesondert berechnet.

(2) RICO behält sich bei Lieferungen, die einen Mindestauftragswert von 250 € netto nicht überschreiten, die Geltendmachung eines Mindermengenzuschlags iHv. 10 % des Auftragswertes, mindestens jedoch einen Betrag von 10 €, vor.

(3) Die Bezahlung von Warenlieferungen hat, soweit nicht Vorkasse vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines der umseitig genannten Konten zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden dem Besteller, soweit er nicht mit der Begleichung von Warenförderung oder von anderen Forderungen von RICO in Verzug ist, 2% Skonto gewährt. Maßgeblich hierfür ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto von RICO.

(4) Bei Zahlungsverzug des Bestellers behält sich RICO die Geltendmachung der tatsächlichen Verzugschäden vor und fordert mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen.

(5) Außer in den Fällen einer Festpreisabrede, verpflichten sich die Parteien, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine angemessene Preiskorrektur zu vereinbaren, wenn sich bei einem länger laufenden Vertrag mindestens vier Monate nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten für RICO aus nicht von RICO zu vertretenden Gründen, z.B. durch gestiegene Rohstoffkosten oder Energiekosten, nachweisbar und wesentlich (mehr als 5 %) erhöhen oder erniedrigen.

(6) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder werden Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, dabei reichen auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorliegen, RICO jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist RICO berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Erbringung solcher Sicherheiten ist RICO berechtigt – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist verpflichtet, RICO sämtliche durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

(7) Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde und der Besteller ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt oder erteilt hat gilt Folgendes: Der bevorstehende Lastschrifteinzug wird durch RICO in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung bis spätestens 1 (einem) Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation, „Prenotification“).

## § 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von RICO anerkannt wurden. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 5 Umfang der Lieferung, Abweichung von der Bestellung, Beschaffungsrisiko

(1) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von RICO maßgebend. Teillieferungen sind zulässig und werden auf dem Lieferschein vermerkt.

(2) RICO übernimmt kein Beschaffungsrisiko für zu liefernde Waren.

(3) Von RICO unverschuldete Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.

## § 6 Liefer- und Leistungszeit

(1) Verbindliche Lieferzeiten werden ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart werden. Alle sonstigen vereinbarten Liefertermine sind lediglich unverbindliche oder ungefähre Lieferzeitangaben, die sich RICO einzuhalten bemüht.

(2) Ausnahmeweise verbindliche Lieferfristen laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch RICO, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung der Lieferung geklärt sind und sämtliche vom Besteller zu erfüllende Voraussetzungen vorliegen. Sofern der Besteller nach Auftragserteilung Änderungen verlangt und RICO der Änderung ausdrücklich zustimmt, beginnt eine neue Lieferfrist zu laufen.

(3) Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag des Versands der Ware. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig.

(4) Treten Ereignisse sog. höherer Gewalt ein, so wird RICO dem Besteller darüber rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderungen wie beispielsweise durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht schuldhaft von RICO herbeigeführt worden sind, gleich. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von verschiedenen Ereignissen der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferzeit um mehr als zwei Monate überschritten, so ist der Besteller berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Sofern RICO die Nichteinhaltung ausnahmeweise verbindlich zugesagter Liefertermine zu vertreten hat, hat der Käufer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweisbar durch den Verzug entstandenen Schadens. Die Geltendmachung eines Verzugschadens ist jedoch der Höhe nach begrenzt auf, maximal 0,5 % des in Verzug befindlichen Warenwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des vom Verzug betroffenen Warenwertes.

## § 7 Versand und Gefahrübergang

(1) Sämtliche Lieferungen erfolgen EXW (Incoterms 2010). Folglich ist der Besteller für Transport/Versand verantwortlich. Damit geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den Frachtführer bzw. an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen auf den Besteller über.

(2) Ebenso geht die Gefahr des zufälligen Untergangs/der zufälligen Verschlechterung mit Absendung an den Besteller/Verlassen des Werks/Lagers auf den Besteller über, wenn die Ware auf Wunsch des Bestellers durch RICO an diesen versandt wird. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleiben RICO vorbehalten. RICO ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern.

(3) Behält RICO entsprechend § 3 (6) die Belieferung des Bestellers aufgrund Zahlungs- oder Annahmeverzugs oder aus einem sonstigen vom Besteller zu vertretenden Grund zurück, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs/der zufälligen Verschlechterung spätestens mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmever-

zug, ist RICO außerdem berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.

(4) Soweit Produkte nur in einer bestimmten Verpackungseinheit lieferbar sind, behält sich RICO vor, auf die nächsthöhere Menge der Verpackungseinheit aufzurunden oder einen Aufschlag in Höhe von 10% zu berechnen.

(5) Ist ein Abnahme vorgesehen oder vereinbart, so erfolgt diese nach Maßgabe näherer Vereinbarungen im Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft. Die Kosten der Abnahme trägt der Besteller. Erfolgt die Abnahme trotz angemessener Fristsetzung nicht oder verzichtet der Besteller auf sie, so ist RICO sowohl berechtigt die Ware ohne Abnahme auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden als auch sie auf dessen Kosten und Gefahr zu verwahren.

## § 8 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt demgegenüber die gesetzliche Frist. Normale Abnutzung von Verschleißteilen stelle keinen Mangel dar und berechtigt nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie ist ausgeschlossen. Die Vornahme von im Rahmen der Gewährleistung geltend gemachten Maßnahmen, stellen in keinem Fall Anerkenntnisse dar.

(2) Retouren, die nicht auf einem Mangel der Kaufsache beruhen, nicht zulässig. Sollte aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung eine Retoure ausnahmeweise zugelassen sein, so erfolgt eine Gutschrift nur unter Abzug von mindestens 25 % des Kaufpreises. Sämtliche Kosten der Rücklieferung gehen zu Lasten des Bestellers.

(3) Die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Rüge von Mängeln an der gelieferten Ware ist nur gewährt, wenn die Rüge innerhalb von acht Kalendertagen ab Lieferung bei offensichtlichen Mängeln, oder acht Kalendernaten nach der Kenntnisnahme von verdeckten Mängeln erfolgt. Für die Rüge wird die Schriftform als Formerfordernis vereinbart.

## § 9 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung RICO für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, die keine Verletzung von Kardinalpflichten darstellen, ist ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von RICO sowie der Erfüllungsgehilfen auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischen unmittelbaren Schadens. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei ausnahmeweise gewährten Garantien.

(2) Kardinal- oder wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Positionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck geradezu zu gewähren hat. Wesentlich sind auch solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen kann.

(3) Unberührt bleibt eine Haftung aus Produkthaftung.

(4) Haftungsansprüche sowie sonstige vertragliche Ansprüche wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang bzw. nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, wenn dieser später eintritt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben Körper oder Gesundheit.

## § 10 Verpackung, Packnorm und Haftungsfreistellungen

(1) Besteller, die Verpackungen für „gefährliche Güter“ im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Beförderung gefährlicher Güter fordern, sind verpflichtet, RICO vor Auftragserteilung detailliert und vollständig über alle mit den zu verpackenden Gütern verbundenen Gefahren zu informieren. Sollte RICO gem. § 12 Abs. 5 Ziff. 2 des vorgenannten Gesetzes schadensersatzpflichtig werden, weil der Besteller seiner Informationspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist, so ist der Besteller verpflichtet, RICO von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

(2) Bezogen auf ggf. aufgedruckte EAN-Strich-Codes übernimmt RICO keinerlei Haftung für die Qualität, Lesbarkeit oder Richtigkeit der Codes durch Registrierkassen.

## § 11 Rücknahme und Entsorgung

(1) Hinsichtlich der unter das ElektroG fallenden Neugeräte/-maschinen die von RICO nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden, verpflichtet sich der Besteller die gesetzmäßige Entsorgung sicher zu stellen.

(2) Gleiches gilt für vor dem 13.08.2005 als Neugeräte in Verkehr gebrachte Altgeräte.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

(1) RICO behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller gegen den Besteller bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vor (Kontokorrentvorbehalt). Be-/Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets namens und im Auftrag für, jedoch ohne Verpflichtung, von RICO und ohne dass das Eigentum unterginge.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass der Eigentumsvorbehalt auch als verlängerter gilt. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im normalen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind untersagt, insbesondere ist die Vereinbarung von Abtretungsverboten mit Kunden untersagt, die das Eigentum von RICO untergehen lassen könnten.

(3) Sämtliche, dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen, tritt er schon jetzt an RICO ab. Wird die Ware mit fremden Gegenständen veräußert oder als Stoff verwendet, erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Erlösanteil.

(4) Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Kaufsache entfällt, wenn der Besteller seine Zahlung einstellt oder in Zahlungsverzug gerät. In diesem Falle ist RICO berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die Forderung selbst einzuziehen.

(5) Der Besteller ist zur Einziehung abgetretener Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware hat er unverzüglich zu melden und die Kosten etwaiger Interventionen zu tragen. Der Besteller hat die Ware auf eigene Kosten ausreichend, insbesondere gegen Diebstahl, Wasser, Bruch, Feuer und sonstige Schäden zum Neuwert zu versichern. Er hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere die vorgesehenen Wartungs- und Benutzungshinweise zu beachten.

(6) RICO verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt RICO.

## § 13 Freistellungsklausel

(1) Der Besteller verpflichtet sich, bei einem beabsichtigten Weiterverkauf von Kaufsachen, die er von RICO erworben hat, die gesetzlichen Ausfuhrbeschränkungen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Ausfuhrgesetz, sowie internationale Handelsbeschränkungen, Boykotte und UN-Sanktionen zu befolgen.

(2) Bei Weiterverkauf der erworbenen Kaufsache stellt der Besteller RICO von allen nach den genannten Gesetzen aufgrund der Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen aus § 11 Abs. 1 zulässigen Buß- und Ordnungsgeldern sowie sonstigen Strafen frei.

## § 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz RICO in Kempten. Gerichtsstand ist Kempten.

## § 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam oder nichtig sein oder werden bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.